

RS Vwgh 1996/2/27 95/05/0041

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.1996

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §73 Abs1;

AVG §73 Abs2;

AVG §8;

BauO NÖ 1976 §118 Abs8;

BauO NÖ 1976 §118 Abs9;

BauRallg;

Rechtssatz

Da dem Nachbarn weder in einem auf Antrag eingeleiteten noch in einem - wenn auch zu Unrecht - von amtswegen eingeleiteten Baubewilligungsverfahren im anhängigen erstinstanzlichen Verfahren ein Rechtsanspruch auf Entscheidung iSd § 73 Abs 1 AVG zusteht (Hinweis E 12.2.1985, 84/05/0184, betreffend den Fall eines auf Antrag eingeleiteten erstinstanzlichen Bauverfahrens), geht die Zuständigkeit zur Entscheidung in diesem Vefahren in der Sache (hier in einem von amtswegen eingeleiteten Baubewilligungsverfahren) auf den Gemeinderat nicht über.

Schlagworte

Parteistellung Parteienantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995050041.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at